

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schwerdtner Medizin Software GmbH

§ 1 Geltung der AGB

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle derzeitigen und künftigen Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden in allen Vertragsabschnitten.

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von „SMS“ erfolgen aufgrund dieser AGB. Entgegenstehende Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Kunden erkennt „SMS“ nicht an. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Die jeweiligen Leistungen und Lieferungen werden in eigenständigen Verträgen vereinbart, denen diese AGB zugrunde gelegt werden.

§ 2 Angebot

Angebote der „SMS“ sind immer unverbindlich und freibleibend. Erst durch eine schriftliche Bestätigung von „SMS“ gelten die Bestellungen als angenommen.

„SMS“ behält sich technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten und schriftlichen Unterlagen sowie Anpassungen der Software an den technischen Fortschritt oder der Marktsituation vor. Aus Änderungen oder Abweichungen kann der Kunde keine Rechte gegen „SMS“ herleiten.

Alle Preise gelten ab dem Geschäftssitz von „SMS“.

Allen angegebenen Preisen wird die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist (90 Tage) ist „SMS“ berechtigt, regelmäßig fällige Nutzungsgebühren durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu erhöhen. Der Kunde kann in diesem Fall den Pflegevertrag für alle oder einzelne Programme innerhalb einer Frist von dreissig Tagen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Pflegegebühren kündigen. Zwischen zwei Erhöhungen müssen mindestens zwölf Monate liegen.

Die Zahlungen sind bei Fälligkeit ohne Abzug zu leisten. Fälligkeit tritt zu dem jeweils vereinbarten Fälligkeitsdatum bzw. bei Lieferung ein.

Auch entgegen anderer Bestimmungen des Kunden kann „SMS“ dessen Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anrechnen. Wenn bereits Kosten oder Zinsen entstanden sind, kann „SMS“ zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und dann auf die Hauptleistung anrechnen.

Gegen eine Forderung der „SMS“ kann der Kunde nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Aus anderen Vertragsverhältnissen mit „SMS“ kann der Kunde in diesem Vertragsverhältnis keine Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

„SMS“ ist berechtigt, Wechsel oder Schecks abzulehnen. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur erfüllungshalber. Diskont- oder Wechselspesen sind vom Kunden zu tragen und sofort fällig.

Leistungen aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Kundenangaben, Kosten für Sonderleistungen oder Kosten für nicht nachprüfbare Mängelrügen oder unsachgemäßen Systemgebrauch sind vom Kunden zu tragen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind Datenträger und sonstiges Zubehör zu den jeweils geltenden Listenpreisen gesondert zu berechnen.

„SMS“ ist berechtigt, ihre Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

Bei Aufträgen, deren Inhalt eine Neuentwicklung von Software oder eine individuelle Änderung von bestehender Software ist, gilt folgende Zahlungsweise:

30% des Auftragsvolumens werden sofort bei Vertragsabschluss fällig,

60% des Auftragsvolumens werden bei Installation des ersten Softwaremoduls fällig,

10% des Auftragsvolumens werden nach erfolgter Abnahme durch den Kunden, spätestens aber sechs Wochen nach Installation des letzten Softwaremoduls fällig.

§ 3 Zahlungsverzug

Wenn der Kunde mit der Zahlung mehr als zwei Monate in Verzug kommt, ist „SMS“ unbeschadet aller sonstigen Rechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen sowie die Hard- und Software zurückzunehmen und anderweitig zu verwenden.

Ab dem Zeitpunkt des Verzugseintritts kann „SMS“ Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für Kontokorrentkredite, mindestens aber 4% Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, verlangen. Anfallende Zinsen sind sofort fällig.

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vor, so ist „SMS“ berechtigt, die Weiterarbeit an allen Aufträgen des Kunden einzustellen. Sie kann die sofortige Vorauszahlung aller Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge verlangen oder entsprechende Sicherheiten fordern.

Sobald der Annahmeverzug eintritt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Leistungen aus diesem Vertrag bleiben bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Eigentum der „SMS“. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Programmexemplare, die auf Datenträgern übergeben oder online übermittelt werden und gilt ebenso für alle Begleitmaterialien. Wurden nur Nutzungsrechte an der Software eingeräumt, gilt die vorstehende Regelung für die übergebenen Datenträger entsprechend.

Der Kunde kann die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verändern, verarbeiten oder in sonstiger Weise an seine Erfordernisse anpassen. Dieses Recht gilt allerdings nur, wenn der Kunde sich nicht im Verzug befindet und die Lizenzbedingungen von „SMS“ nicht entgegenstehen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware kann nicht verpfändet oder sicherheitsübereignet werden. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt zur Sicherheit in vollem Umfang an „SMS“ ab.

Der Kunde weist auf das Eigentum von „SMS“ hin, wenn Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, insbesondere durch Pfändung, zugreifen. „SMS“ wird dann unverzüglich benachrichtigt. Gerichtliche, aussergerichtliche oder sonstige Kosten, die durch einen solchen Zugriff entstehen, werden von dem Kunden getragen. Für mögliche Schäden haftet der Kunde in vollem Umfang.

Verhält sich der Kunde vertragswidrig oder gerät mit seinen Zahlungen in Verzug, so kann „SMS“ die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf Kosten des Kunden zurücknehmen oder gegebenenfalls die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Kunden gegenüber Dritten verlangen. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch „SMS“ bedeutet vorbehaltlich der Geltung anderweitiger Bestimmungen keinen Rücktritt vom Vertrag.

Wird die gelieferte Ware durch den Kunden verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt dies für „SMS“ als Hersteller. Jedoch entsteht daraus keine Verpflichtung für „SMS“. Wenn das Eigentum oder Miteigentum von „SMS“ durch Verbindung erlöschen sollte, so gilt bereits mit Vertragsunterzeichnung, dass das Eigentum oder Miteigentum des Kunden an der einheitlichen Sache anteilig (Rechnungswert) auf „SMS“ übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum der „SMS“ für diesen Fall unentgeltlich.

Hard- und Software, die zu Test- oder Vorführzwecken geliefert wurde, bleibt Eigentum der „SMS“. Sie darf vom Kunden nur im Rahmen der besonderen Vereinbarung mit „SMS“ genutzt werden. Diese Vereinbarung darf zeitlich begrenzt sein. Nach Ablauf des zeitlich begrenzten Nutzungsrechts sind alle Teile der Hard- und Software auf Kosten des Kunden unaufgefordert an „SMS“ zurückzugeben.

Sollte von der zur Verfügung gestellten Software Kopien angefertigt worden sein, so sind diese nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu vernichten. Dies gilt auch, wenn für die Software vertraglich ein begrenztes Nutzungsrecht (Leasing, Miete) eingeräumt wurde.

§ 5 Lieferungen

Mit der Hingabe der Hard- und Software einschließlich der Begleitmaterialien an den Kunden sind die Lieferung und der Gefahrübergang erfolgt. Bei Versendung von Hard- und Software geht die Gefahr auf den Kunde über, wenn die Sendung an den Transportunternehmer übergeben wurde. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden von „SMS“ oder wird dieser unmöglich, so geht die Gefahr mit Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden auf diesen über. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden wird eine Versicherung der Hard- und Software gegen Transportschaden abgeschlossen. Termine und Fristen, die von „SMS“ genannt werden, sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Liefertermine gelten nur insoweit, wie „SMS“ selber richtig und rechtzeitig beliefert wird. Die Termine und Fristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch „SMS“ und verlängern sich vorbehaltlich aller Rechte der „SMS“ um die Zeit, in der der Kunde im Zahlungsverzug ist. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses sind Teillieferungen zulässig, wenn die Entgegennahme für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.

Der Kunde hat die Pflicht, die Hard- und Software fristgerecht entgegenzunehmen.

Wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 9 nicht rechtzeitig nachkommt, so verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Sollte der Kunde seinen Verpflichtungen trotz Fristsetzung

und Kündigungsandrohung weiterhin nicht nachkommen, so ist „SMS“ berechtigt, den Vertrag zu kündigen. „SMS“ wird dann von seinen vertraglichen Leistungspflichten frei. Darüber hinaus hat „SMS“ das Recht, dem Kunden alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstehenden Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

Auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen sind Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die „SMS“ die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, von „SMS“ nicht zu vertreten. Dazu gehören Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Anordnung, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, selbst wenn sie bei Lieferanten der „SMS“ eintreten. „SMS“ ist dann berechtigt, die Leistung bzw. die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ausserdem kann „SMS“ wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Erst wenn der Kunde schriftlich mit einer Nachfrist von vier Wochen „SMS“ zur Leistung aufgefordert hat, gerät „SMS“ in Verzug. Im Falle des Verzuges kann der Kunde einen Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Auftragswertes für jede vollendete Woche des Verzuges geltend machen. Insgesamt darf die Verzugsentschädigung jedoch höchstens bis zu 5% des Auftragswertes betragen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von „SMS“.

Durch nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

§ 6 Gewährleistung

Nach dem Stand der Technik lassen sich Fehler in der Software nicht völlig ausschließen.

Die gelieferte Hard- und Software ist frei von herstellungs- und sonstigen gebrauchsbeträchtlichen Mängeln.

Die vertragliche Gewährleistung ist auf sechs Monate ab Übergabe bzw. ab Abnahme, soweit dies vereinbart wurde, beschränkt. Gewährleistungsansprüche gegen „SMS“ stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

Wenn „SMS“ dem Kunden Standardsoftware Dritter überlässt, so sind die Garantieerklärungen Teil der vorliegenden Vereinbarung. Der Kunde kann dann Ansprüche aus dieser Garantieerklärung auch gegenüber Dritten geltend machen. Eine Gewährleistung oder Haftung, die über den Inhalt der Erklärung dieses Dritten hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Sobald Mängel an der Hard- und Software auftreten, teilt der Kunde dies „SMS“ unverzüglich mit einer Beschreibung des Mängelbildes mit. Der Kunde hat die Pflicht, die gelieferte Hard- und Software auf offensichtliche Mängel zu untersuchen.

Offensichtliche Mängel und erhebliche leicht sichtbare Beschädigungen sind innerhalb einer Woche ab Lieferung schriftlich mitzuteilen und als Mängel zu rügen. Mängelbilder sind so genau wie möglich schriftlich mitzuteilen.

Die Mängel werden von „SMS“ in angemessener Frist durch Übergabe und Installation neuer Hardwarekomponenten oder einer neuen Programmversion beseitigt. Voraussetzung ist, dass die Mängel mitgeteilt und reproduzierbar sind. Sind mitgeteilte Mängel bei einer Überprüfung nicht feststellbar, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung. Sind die aufgetretenen Mängel auf eine fehlerhafte Bedienung oder auf Störungen zurückzuführen, die „SMS“ nicht zu vertreten hat, sind die Kosten der Überprüfung ebenfalls vom Kunden zu tragen.

Wird die Hard- oder Software durch den Kunden oder Dritte erweitert oder geändert, erlischt die Gewährleistung. Kann der Kunde nachweisen, dass die jeweilige Änderung oder Erweiterung den Mangel nicht verursacht oder mitverursacht hat, so bleibt die Gewährleistung bestehen.

Eine Haftung der „SMS“ für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Fehler oder Störungen, die auf unsachgemäße Bedienung, unübliche Betriebsbedingungen oder auf die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel zurückzuführen sind, schließen einen Gewährleistungsanspruch aus.

Der Kunde kann nach seiner Wahl Nachlieferung, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages fordern, wenn wiederholte Nachbesserungsversuche von „SMS“ erfolglos blieben und dem Kunden durch die Übernahme weiterer Programmversionen oder Hardwarekomponenten unzumutbare Nachteile entstehen. Bevor der Kunde die Gewährleistungsansprüche geltend machen kann, hat „SMS“ zwei Nachbesserungsversuche. Die Nachbesserungsfrist beträgt jeweils zwei Monate.

Die bis zur Wandlung bezogenen Nutzungen sind von „SMS“ vor Rückerstattung des Kaufpreises zu zahlen. Insoweit hat „SMS“ ein Zurückbehaltungsrecht.

Die kaufmännischen Rüge- und Untersuchungspflichten des Kunden bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

§ 7 Haftung

Von „SMS“ wird eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, Verzug, Unmöglichkeit, anfängliches Unvermögen sowie für das Vorliegen zugesicherter Eigenschaften bezüglich vertragswesentlicher Pflichten übernommen. Die Haftung ist begrenzt auf vorhersehbaren Schaden. Sie gilt auch für den Erfüllungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden und Datenverluste.

Für Datenrekonstruktion haftet „SMS“ nur, wenn die Daten vom Kunden ausreichend aktuell und vollständig, das heisst täglich, gesichert worden sind. Die Rekonstruktion muss mit vertretbarem Aufwand möglich sein.

§ 8 Kundenpflichten

Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen über die Hard- und Software sowie die vorvertragliche und vertragliche Korrespondenz während der gesamten Nutzungsdauer und auch nach deren Beendigung vertraulich zu behandeln. Die Informationen sollen keinem Dritten zugänglich gemacht werden. Die Mitarbeiter des Kunden werden entsprechend verpflichtet.

Die Hard- und Software wird von dem Kunden vor unbefugtem Zugriff oder Zugang Dritter geschützt. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf das gesamte Unternehmen.

Der Kunde schafft alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Leistung von „SMS“ erforderlich sind. Sollkonzepte, Organisationskonzepte und Vorschläge sowie Software sind unverzüglich nach der Lieferung förmlich abzunehmen. Nutzt der Kunde die ihm übergebene Hard- und Software oder sind vier Wochen nach Übergabe der Hard- und Software verstrichen, so gilt die Abnahme als erfolgt.

Der Kunde übernimmt die Haftung für die Verletzung dieser Vertragspflichten. Die Haftung umfasst auch die unberechtigte Verwendung vertragswidrig erstellter Programmkopien sowie deren mehrfache Nutzung oder Überlassung an Dritte.

§ 9 Weiterveräußerung

Der Kunde erhält an den Vertragsgegenständen, die ihm das Softwarehaus im Rahmen seiner Wartungsverpflichtungen nach diesem Vertrag überlässt (z.B. Updates), ein Nutzungsrecht. Das Softwarehaus stellt den Kunden von Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Benutzung dieser Programme geltend gemacht werden können.

Bei Einstellung der Nutzung der Vertragsgegenstände, beispielsweise durch Auf- oder Abgabe der Praxis, erlischt das Nutzungsrecht an der Software zu dem Zeitpunkt, an dem die Praxis zum letzten Mal abgerechnet hat. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Sollte bei Veräußerung der Praxis an einen Praxisnachfolger, ist der Praxisnachfolger berechtigt, eine Lizenzübertragung zu vergünstigten Konditionen zu erwerben.

§ 10 Datenschutz

Werden im Rahmen der Tätigkeiten der „SMS“ personenbezogene Daten verarbeitet, so wird „SMS“ das geltende Datenschutzrecht beachten. Darüber hinaus werden die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen oder mit dem Kunden vereinbart, um den notwendigen Datenschutz zu gewährleisten.

§ 11 Schutzrechte der „SMS“

Vorhandene Kennzeichen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise der „SMS“ in der Hard- und Software dürfen vom Kunden nicht beseitigt werden. Sie sind auch in erstellten Kopien der Programme aufzunehmen.

„SMS“ ist und bleibt Inhaberin aller Rechte an der Software Q-med.praxis, die dem Kunden übergeben wurde. Dies gilt auch für Teile der Software Q-med.praxis oder aus ihr ganz oder teilweise abgeleiteter Software einschließlich der dazugehörigen Materialien. Auch wenn der Kunde die Software Q-med.praxis in vertraglich zulässigem Rahmen ändert und mit eigener Software oder der Software eines Dritten verbindet, bleibt „SMS“ Inhaberin aller Rechte. Entsprechendes gilt für die erworbene Hardware.

Werden von Dritten Schutzrechtsverletzungen an Programmen von „SMS“ behauptet, so ist „SMS“ berechtigt, auf eigene Kosten die notwendigen Softwareänderungen beim Kunden durchzuführen. Der Kunde kann daraus keine weiteren vertraglichen Rechte herleiten. Der Kunde verpflichtet sich, „SMS“ unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn von Dritten die Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten geltend gemacht wird.

Die Hard- und Software darf nur zu eigenen Zwecken des Kunden eingesetzt werden. Es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Der Einsatz eines Programmes auf mehreren Rechnern ist vertraglich gesondert zu genehmigen.

Von gelieferten Programmen und Teilen des Programmes darf der Kunde Kopien zu Sicherungszwecken erstellen. Von Begleitmaterialien dürfen Kopien nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von „SMS“ erstellt werden.

Gegenüber „SMS“ haftet der Kunde für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des Kunden ergeben.

§ 12 Abtretung von Rechten

Der Kunde kann nur mit vorheriger Zustimmung von „SMS“ Rechte aus dem Vertrag an Dritte abtreten.

„SMS“ ist berechtigt, die ihr aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen. Sie kann sämtliche Pflichten durch Dritte im Rahmen des Auftragsverhältnisses erfüllen lassen. Der Kunde nimmt die dann erbrachte Leistung als Leistung der „SMS“ an.

Ein Wechsel des Vertragspartners seitens der „SMS“ ist zulässig. Wurden die Pflichten durch einen Dritten übernommen, hat der Kunde ein ausserordentliches Kündigungsrecht. Dieses Kündigungsrecht ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Wechsels des Vertragspartners auszuüben. Nach Ablauf dieser Frist besteht das Vertragsverhältnis mit dem Dritten fort.

§ 13 Vertragslaufzeit

Der Kunde kann nur die Kündigung oder den Rücktritt erklären, wenn seitens der „SMS“ eine vereinbarte und verlängerte Lieferungs- und Leistungspflicht überschritten worden ist. Des weiteren muss für die Kündigung oder den Rücktritt eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen sein.

Wurde im Vertrag keine ausdrückliche Kündigungsfrist festgelegt, so gilt eine Frist von drei Monaten zum Quartalsende.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist Hannover. Gegenüber kaufmännischen Kunden gilt der Gerichtsstand Hannover als vereinbart.

Schwerdtner Medizin-Software GmbH